

2540 000

IV 2B 612/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Landes N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

die Frau Else K [REDACTED] geb. P [REDACTED],
H [REDACTED], H [REDACTED]-Weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt das beklagte Land.

G r u n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin durch Vergleich vom 20. Juli 1957 wegen Schadens am Leben ihres wegen seiner Beteiligung am 20. Juli 1944 hingerichteten Ehemannes eine Rente zum vollen Hundertsatz bewilligt. Sie hat bei der Berechnung 250,- DM außer Ansatz gelassen, die die Klägerin aus der

- 3 -

Stiftung 20. Juli 1944 erhielt, weil dieser Betrag nach ihrer, der Entschädigungsbehörde, Meinung als freiwillige Zuwendung nicht anrechenbar war. Außerdem hatte die Klägerin bei Vergleichsabschluss Vermögenserträge von 70,- DM monatlich, die ebenfalls außer Ansatz geblieben sind. Wegen der ersten AndVO vom 16. Dezember 1958 wurde die Rente am 18. April 1959 erhöht. Am 31. Januar 1962 erließ die Entschädigungsbehörde den hier streitigen Änderungsbescheid, nachdem Ermittlungen ergeben hatten, daß die Klägerin aus Vermögenserträgen, die ihr durch die Anlage der erhaltenen Rentennachzahlung und der Kapitalentschädigung zugefallen waren, gegenüber dem Vergleich und dem Änderungsbescheid erhöhte Einkünfte hatte. Bei der hierbei getroffenen Neufestsetzung der Rente hat die Entschädigungsbehörde den inzwischen geringer gewordenen Hilfswerksbeitrag, dessen Anrechnung sie entgegen ihrer früheren Meinung nunmehr bejaht, wie auch die gesamten Vermögenserträge berücksichtigt. Das hat zu einer Herabsetzung der Rente und zur Rückzahlungsanordnung überbezahlter Rente geführt.

Die dagegen erhobene Klage führte beim Berufungsgericht zur Abänderung des Änderungsbescheids vom 31. Januar 1962 mit der Maßgabe, daß der Rückzahlungsbetrag von 6.739,- DM auf 1.349,- DM ermäßigt und die laufende Rente entsprechend höher festgesetzt wurde, als es die Entschädigungsbehörde getan hatte. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde des beklagten Landes ist unbegründet.

Das Berufungsurteil steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. RZW 1959, 503 Nr. 19; 1960, 307 Nr. 15; Urteil vom 13. Februar 1963 - IV ZR 252/62 -; RZW 1965, 129 Nr. 26 und Urteil vom 31. März 1965 - IV ZR 107/64 -). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben sich die Nebeneinkünfte der Beschwerdeführerin, die sie sich anrechnen lassen muß, nur insoweit geändert, als sie 320,- DM monatlich übersteigen. Allein darauf kommt es an. Die geänderte Rechtsauffassung der Entschädigungsbehörde bedeutet keine Änderung der Verhältnisse. Das Berufungsgericht hat deshalb zutreffend für die Neu- festsetzung der Rente nun nur den 320,- DM der Nebeneinkünfte übersteigenden Betrag berücksichtigt und die Rente nur soweit herabgesetzt, daß der Beschwerde- gegnerin monatlich nach wie vor der volle Hundertsatz der Rente und 320,- DM ihrer Vermögenserträge verbleiben. Dieser zutreffenden Berechnung gegenüber vermögen die Einwände der sofortigen Beschwerde nicht durchzugreifen.

Somit ist weder das Berufungsgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen, noch läßt das Berufungsurteil sonst eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erkennen, die der Entscheidung des Senats bedürfte. Auch andere der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend bestimmten Gründe, die allein die Revision rechtfertigen, liegen nicht vor.

Die sofortige Beschwerde war deshalb mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG
zurückzuweisen.

Ascher

Wilden